

# **Richtlinie des Landeschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

## **zur Durchführung der Feldprüfung bei Schafen und Ziegen in Mecklenburg-Vorpommern**

**vom 30. Juni 2001**

**zuletzt geändert am 13. April 2013**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Grundlage der Feldprüfung ist die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung bei Schafen und Ziegen in der jeweils geltenden Fassung sowie die Empfehlungen der VDL/des BDZ.

### **2. Zuständigkeit**

Der Landeschaf- und Ziegenzuchtverband MV e.V. (LSZV MV) führt bei seinen Mitgliedern die Leistungsprüfungen bei Schafen und Ziegen in MV durch.

### **3. Zweck der Prüfung**

- 3.1 Die Prüfung hat den Zweck Leistungsdaten zu gewinnen, die für die Zuchtwertschätzung von Schaf- und Ziegenböcken verwendet werden. Bei weiblichen Tieren werden diese Ergebnisse als Selektionshilfe herangezogen.
- 3.2 Zur Körung männlicher Tiere und der Einstufung weiblicher Tiere in die Abteilungen des Zuchtbuches werden weitere Beurteilungen (siehe 6.) vorgenommen.

### **4. Prüfungsverfahren**

Die Leistungsprüfung wird bei weiblichen und männlichen Tieren als Eigenleistungs- und Nachkommenprüfung durchgeführt.

### **5. Durchführung der Leistungsprüfung**

- 5.1 Die zu prüfenden Schafe und Ziegen müssen unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesen Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein.
- 5.2 Die Prüfung entsprechend des Zuchtziels erfolgt in einem Zeitraum vom Tag nach der Geburt bis zum Alter von höchstens 7 Monaten. In sie kann ein Prüfzeitraum von mindestens 56 Prüftagen beginnend frühestens am 22. und spätestens am 56. Lebenstag integriert werden. Es wird mindestens die durchschnittliche tägliche Zunahme im Prüfungszeitraum ermittelt. Die Lebenstagszunahme wird abzüglich des Geburtsgewichtes ermittelt. Die Bemuskelung wird bis zu einem Alter von 7 Monaten beurteilt.
- 5.3 Die Wollqualität wird bei weiblichen und männlichen Tieren nach einem Notensystem (ANLAGE 6) bewertet. Die Wollqualität umfasst die Merkmale Feinheit, Ausgeglichenheit und Farbe.
- 5.4 Die äußere Erscheinung wird bei weiblichen und männlichen Tieren nach einem Notensystem (ANLAGE 6) bewertet. In die Bewertung fließen die altersgemäße Gesamtentwicklung, der Geschlechtstyp und die Konstitution ein. Zusätzliche

Kriterien der Eignung für die Landschaftspflege sind Widerstandsfähigkeit, Genügsamkeit und Marschfähigkeit.

## **6. Körung und Einstufung in die Abteilungen des Zuchtbuches**

### **6.1 Körung**

Berufene Sachverständige oder Mitarbeiter des LSZV MV bewerten die zum Abschluss der Leistungsprüfung vorgestellten Schaf- und Ziegenböcke. Diese Körung ist mit Datum und Ergebnis in den Zuchtunterlagen zu vermerken.

Sie ist Voraussetzung für die Eintragung der Böcke in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches.

Körklassen:

Wertklasse I, Wertklasse II, Wertklasse III, nicht gekört (ANLAGE 6)

### **6.2 Einstufung der weiblichen Tiere in die Abteilungen des Zuchtbuches**

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind Voraussetzung für die Eintragung der weiblichen Tiere in die Abteilungen des Zuchtbuches und die Einstufung in Wertklassen (ANLAGE 6).

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.